

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	354/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Grundsatzentscheidung über die Teilnahme der Stadt Rüsselsheim am Main an der "Hessenkasse" auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG)
hier: Ergänzung der Beschlussfassung vom 22.03.2018

M-Nr.: 182/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2022 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des Hessenkasse-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.3.2018 die Grundsatzentscheidung zur Teilnahme an der Hessenkasse beschlossen. Der Beschluss mit den erforderlichen Antragsunterlagen wurde dem Finanzministerium zugeleitet. Im Zuge der Prüfung der Unterlagen hat das Ministerium mitgeteilt, dass zur Erteilung eines Bewilligungsbescheides durch das Finanzministerium eine ergänzende Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung basierend auf der Grundlage des Hessenkassengesetzes erforderlich ist.

Die Inhalte dieser ergänzenden Beschlusspunkte waren bereits in der bisherigen Vorlage erwähnt. Es wurde ein Tilgungsanteil von 25 € pro Einwohner genannt, der nach Erreichung der Schutzschirmvorgaben Ende 2022 erstmals ab 2023 gezahlt werden soll. Dies gilt ebenfalls für die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus dem liquiditätswirksamen Überschuss des Ergebnishaushaltes.

In den Verhandlungen mit dem Land wurde jedoch vereinbart, dass der Tilgungsanteil für die Hessenkasse sowie die sonstigen Tilgungsleistungen, entgegen unserer ersten Betrachtung, bereits im Jahr der Schutzschirmzielerreichung 2022 erstmals fällig werden.

Diese ergänzenden Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept, da diese Vorgaben bereits im Jahr 2022 berücksichtigt sind.

Rüsselsheim am Main, den 19.06.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister